

Auszug aus:

Elz, Jutta (2011). *Gefährliche Sexualstraftäter. Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. Wiesbaden: KrimZ. (Kriminologie und Praxis; Bd. 61), S. 226-231

*Bitte beachten: Seitenzahlen und -umbrüche im PDF-Dokument entsprechen nicht dem Original!*

## 6. Zusammenfassung und Fazit

[...]

All diese Daten – von früher erster Entscheidung über quantitativ und qualitativ erhebliche Verurteilungen bis zum Bewährungsversagen – sind bedeutsam als formelle Voraussetzungen und materielle Grundlagen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung. Sie bedeuten aber gleichzeitig, dass Strafgerichte schon vor der Bezugsentscheidung in der Regel mehrfach und zudem oft wegen massiver Tatvorwürfe mit dem jeweiligen Probanden befasst waren, wobei aufgrund der von ihnen schließlich ausgeworfenen Strafen sicher feststand, dass sich ein häufig langjähriger Strafvollzug anschließen wird. Dies, verbunden mit vergleichsweise niedrigen primären Aussetzungsquoten und etlichen früheren Maßregelanordnungen, die darauf verweisen, dass die Gerichte vielen Probanden schon vor 1999/2000 eine ungünstige Legalprognose stellten, führt zu der Ausgangsfrage, wie es die Gerichte schon vor der Bezugsentscheidung mit der Ermittlung, Prüfung und insbesondere Darstellung täter- und tatbezogener Kriterien gehalten haben.

Danach beschränken sich **Angaben zu den persönlichen Verhältnissen** in den Entscheidungsgründen häufig auf das, was einen gängigen Lebenslauf ausmacht: Schule, Ausbildung und Beruf, z. T. ergänzt um weitere übliche Personendaten wie Wohnsituation, familiärer Stand, Vorhandensein von Kindern. Insgesamt gilt, dass „harte Fakten“ – wie Tod eines Elternteils, Kontakte mit dem Jugendamt – in den Urteilsgründen um ein Vielfaches häufiger dargelegt werden als „weiche“ Kriterien wie familiäres Klima oder eigenes Gewaltverhalten des Probanden in seiner Kindheit.

Waren in einem früheren Verfahren biographische Daten mitgeteilt worden, werden diese vielfach über mehrere Entscheidungsgründe hinweg gerafft und/oder „geglättet“, bis sie manchmal falsch, oft zumindest bedeutungslos sind. Das geschieht entweder, indem ausgewählte Versatzstücke aus früheren Urteilen wortwörtlich übernommen werden, ohne sie in Frage zu stellen oder im Lichte aktueller tatsächlicher oder wissenschaftlicher Erkenntnisse neu zu bewerten, oder indem längere, ursprünglich aussagekräftige Passagen – etwa zur Herkunftsfamilie – in *einen* letztlich nichtsagenden Satz gepresst werden.

Eine differenzierende, schon nur in Abhängigkeit von der Art des Tatvorwurfs Schwerpunkte setzende Darstellung fand sich eher selten. So enthielt noch nicht einmal die Hälfte aller Entscheidungsgründe, in denen Sexualdelikte abgeurteilt wurden, Angaben zu „Sexualentwicklung und -verhalten“ des Täters, für andere Kategorien wie etwa „Kontakte und Freizeitverhalten“ sah es noch um einiges schlechter aus. Dabei stehen entsprechende Informationen häufig an anderen, dem Urteil vorausgehenden Stellen in den Akten. Nur gelangen sie von dort (über den Weg der Hauptverhandlung) nicht in die Entscheidungsgründe. Letzteres war in der Gruppe „Sexualdelikte“ etwa für die genannte Kategorie „Sexualentwicklung ...“ fast so oft der Fall, wie es

demgegenüber zu entsprechenden Darlegungen in den Gründen gekommen war. Zurück blieb der Eindruck, dass zumindest die abschließende Verschriftlichung der Angaben zu den persönlichen Verhältnissen oft nur noch eine Pflichtübung ist, deren weitergehender Sinn höchstens darin gesehen wird, im Nachgang zur Urteilsverkündung die dortige Strafzumessung zu stützen.

Ähnlich verhält es sich mit **tatbezogenen Angaben**: Sie sind im Wesentlichen reduziert auf das, was für die strafrechtliche Subsumtion und Strafzumessung (und damit nach § 267 StPO) erforderlich ist. Aber das konkrete Tatgeschehen ist mehr als die Summe jener Tatsachen, „in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden“. Und gerade dieses Mehr ist häufig von besonderer Relevanz für die einzelfallbezogene Bewertung des Rückfallrisikos, die Frage nach den geeigneten Behandlungsmaßnahmen etc. Hinzu kommt, dass die Tat, wie sie sich „nach dem Ergebnis der Verhandlung“ darstellt, schon zuvor vielfach ohne (Beweis-)Not „bereinigt“ wurde, indem etwa – unter Verkennung oder Vernachlässigung prognostischer und/oder behandlerischer Relevanz – Einstellungen nach §§ 154, 154a StPO erfolgen oder bestimmten Fragestellungen schlicht nicht weiter nachgegangen wird, etwa im Kontext von Sexualstraftaten zugefügten körperlichen Verletzungen.

Wie neuere Forschungsergebnisse zeigen, lassen sich bei Sexualdelikten prognostisch relevante Tatbilder finden, die durchaus anhand von Ermittlungsakten zu rekonstruieren sind, aber eine gezielte Aufbereitung erfordern. An einer solchen fehlt es jedoch in der Regel. So enthielten die in vorliegender Studie analysierten Entscheidungsgründe, die Sexualdelikte aus der Vorgeschichte der Probanden zum Gegenstand hatten, zwar Feststellungen zu einigen der bedeutsamen Kriterien. Dabei handelte es sich aber meist um Merkmale, die für die verständliche Darstellung des Sachverhalts und/oder die Erfüllung einzelner Tatbestände und/oder die Strafzumessung erheblich sind, so dass sie unter prognostischen Vorzeichen eher zufällig und nicht im Sinne und Verständnis eines individuellen Tatbildes genannt werden.

Dass eine solch umfassende einzelfallbezogene Betrachtung – und für zukünftig mit dem Probanden befasste Personen auch deren Darstellung in den Entscheidungsgründen – aber erforderlich ist, weil unverbundene einzelne Merkmale, auch wenn sie empirisch als „riskant“ belegt sind, *allein* keine Prognose tragen können, lässt sich an bekannten Risikomerkmale wie (auch) männliche und/oder fremde und/oder mehrere Opfer zeigen: In den analysierten Sexualdelikten aus der Vorgeschichte der Probanden hatte es zu 70 % nur ein Opfer, zu 90 % ausschließlich weibliche und zu 56 % keine fremden Opfer gegeben.

Dass Entscheidungsgründe auch unter tatbezogenen Aspekten vor allem Strafzumessungserwägungen zu tragen haben, lässt sich zudem an den Feststellungen zu Tatzusammenhängen bzw. -hintergründen festmachen: Weniger als drei Viertel der Urteilsgründe, die sich auf Sexualdelikte bezogen, ließen sich solche Überlegungen überhaupt entnehmen, mehr als die Hälfte von diesen kam mit drei Annahmen aus, nämlich einer Tatbegehung unter Alkoholeinfluss, im Zusammenhang mit einer dauerhaften psychischen Störung oder als Ausdruck eingeschliffener Verhaltensmuster; drei Faktoren, die grundsätzlich und auch in vorliegender Studie vor allem im Kontext der Schuldfähigkeitsfrage zur Diskussion stehen und standen.

Letzteres führt zu den **Feststellungen zur Persönlichkeit** des Beschuldigten. Denn mit dieser befassten sich die Gerichte praktisch ausschließlich, wenn ein/e Sachverständige/r sie diesbezüglich beraten hat. Ein Gutachten wird aber – sofern kein gesetzlich zwingender Fall der Begutachtung vorliegt – nur in Auftrag gegeben, wenn Zweifel an der Schuldfähigkeit des Betroffenen bestehen.

Jenseits der Frage, ob eine angezweifelte Schuldfähigkeit alleiniger Anknüpfungspunkt für eine Beauftragung sein sollte, stellt sich das Problem, dass schon diese Zweifel ein Fachwis-

sen erfordern, über das Juristen/innen nicht ohne Weiteres verfügen. Das gilt auch für die Anwendung von vorhandenen, aber psychiatrisch ausgerichteten Indikationen-Listen, die zudem vielfach ein erhebliches Tatsachenwissen über den Beschuldigten voraussetzen, allerdings bei Sexualdelikten auch tatbezogene Kriterien wie fremde oder männliche Opfer aufführen. Wohl deshalb führt der Weg zu einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung – so das Ergebnis hiesiger Studie und anderer Untersuchungen – überwiegend über eine Alkoholisierung bei Tatbegehung. Hierin könnte zudem ein Grund dafür liegen, dass zehn von 50 Probanden, deren Akten diesbezüglich ausgewertet wurden, trotz bis zu vier einschlägiger Vorstrafen vor der Bezugsentscheidung 1999/2000 nie forensisch-psychiatrisch begutachtet worden waren (wobei andere Studien allerdings zeigen, dass die Begutachtungsrate bei Sexualdelikten insgesamt sehr niedrig ist). Denn wie ausgeführt, bildeten männliche und/oder fremde Opfer in hiesiger Studie die Minderheit – was auch die Chance auf Zweifel an der Schuldfähigkeit und damit auf eine Begutachtung reduzieren könnte.

Für eine seltene Begutachtung der hiesigen Probanden spricht jedenfalls nicht, dass bei ihnen ja später Sicherungsverwahrung angeordnet worden sei, was den Schluss zulasse, dass sie früher schon zumindest keine dauerhafte psychische Störung aufgewiesen haben und damit keine Zweifel an der Schuldfähigkeit nahe gelegen habe. Denn die Gutachter/innen aus den Bezugsverfahren 1999/2000 kamen sogar dann, wenn man die schillernde dissoziale Störung nicht berücksichtigt, bei 33 Probanden zu Feststellungen, die – wären sie zu Beginn des Verfahrens bekannt gewesen – sicher Anlass zu *Zweifeln* an der Schuldfähigkeit gegeben hätten: Störungen der Sexualpräferenz, „Debilität“, „sonstige“ bzw. „kombinierte“ Persönlichkeitsstörungen und die ganze Begriffspalette aus dem Feld des längerfristigen Konsums von Alkohol und illegalen Drogen.

Mit dem Ergebnis, dass die in den Bezugsgutachten 1999/2000 festgestellten *nicht dissozialen* Persönlichkeitsstörungen überwiegend auf einschlägig vorbestrafte, aber zuvor *nicht* begutachtete Täter entfielen, schließt sich der Kreis: Mangels entsprechenden Fachwissens waren in früheren Verfahren schon keine Zweifel an der Schuldfähigkeit aufgekommen – und somit kein Gutachten in Auftrag gegeben worden. Erst die nach § 246a StPO zwingende Vernehmung eines Sachverständigen hat zu Erkenntnissen geführt, die zu einem früheren Zeitpunkt möglicherweise von erheblicher legalprognostischer und behandlerischer Relevanz gewesen wären. Denn jenseits aller landläufigen Vorurteile, dass eine Begutachtung ja nur zur Folge habe, dass ein Täter „besser weg kommt“, aber auch jenseits der Überzeugung, dass einem bei Tatbegehung vermindert Schuldfähigen mit Recht eine Strafmilderung gewährt, ein Schuldunfähiger nicht bestraft werden kann, bilden Begutachtungen die Grundlage für eine „fundierte Risikoeinschätzung [und für, J.E.] [...] die später im Vollzug zu erfolgende Therapie“<sup>1</sup>.

Deshalb wäre es wünschenswert, dass die Vergabe eines Begutachtungsauftrages von (Zweifeln an) der Schuldfähigkeit eines Beschuldigten entkoppelt würde. Denn zum einen stehen weder Legal- noch Behandlungsprognose in zwingendem Zusammenhang mit der Schuldfähigkeit, zum anderen ist nicht (mehr) nachvollziehbar, dass die Einholung von Erkenntnissen, die weit über die Strafzumessung hinaus bedeutsam sind, in der Hand einer Berufsgruppe liegt, die dafür nicht ausgebildet ist. Stattdessen sollte eine Regelung eingeführt werden, die eine Begutachtung über den Zustand des Beschuldigten, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit und die Behandlungsaussichten zwingend erforderlich macht oder zumindest zur Regel erklärt, bevor die Frage einer Maßregelanordnung im Raum steht und damit § 246a StPO einschlägig

---

<sup>1</sup> Leygraf (2010, 4).

ist. Angesichts hiesiger Ergebnisse sollte sich diese im Ansatz nicht nur auf Sexual-, sondern auch auf nicht-sexuelle Gewaltdelikte beziehen, wobei eine Einschränkung auf Verbrechen angezeigt ist.

Das darf jedoch nicht dazu führen, dass die Strafjustiz aus dem Obligo ist. Denn zum einen ist das Gutachten zunächst von Bedeutung für das Erkenntnisverfahren, in dem es erstattet wird. Und zum anderen müssen die Entscheidungsgründe als im Tatsächlichen wesentliche Grundlage der sich anschließenden Vollstreckung den relevanten Inhalt der gutachterlichen Ergebnisse enthalten. Während allerdings immer wieder unter juristischen Vorzeichen diskutiert wird, wie sich an den Schnittstellen von Psychiatrie und Strafrecht die Kompetenzen verteilen – ergo wer was zu sagen hat, ohne dabei in den Bereich des anderen einzugreifen – ist der Eindruck aus hiesiger Analyse vielfach ein anderer: Im Prinzip stehen sich zwei Systeme unverbunden, ihre Protagonisten oft verständnis- und sprachlos gegenüber. Zwar wird das dadurch kaschiert, dass die schriftlichen gutachterlichen Ausführungen – zulässigerweise – lediglich zitiert und als „überzeugend“ oder zumindest als „nachvollziehbar“ bezeichnet werden. Auf Probleme weisen aber Lücken in Gutachten hin, die sich eins zu eins in den Urteilen wiederfinden – wie etwa die fehlende Zuordnung einer festgestellten psychischen Störung zu den Eingangsmerkmalen des § 20 StGB –, aber auch Brückensätze der Gerichte zwischen Zitaten aus den Gutachten, die zeigen, dass der Fachjargon der meist psychiatrischen Sachverständigen Juristen/innen zumindest fremd ist, und schließlich ein Urteil, in dem sich die Kammer – wie so häufig – den Ausführungen des Sachverständigen „mit der ihr eigenen Sachkunde in vollem Umfang“ anschloss, nur um dann von dem Gutachter im nächsten Verfahren zu lesen, dass er „das Gegenteil dessen vertreten habe, was das Urteil ausführt“ (Fall Nr. 2). Dass es an entsprechenden Kenntnissen auf Seiten der Strafjustiz häufig fehlt, ist auch deshalb misslich, weil es ihr so nur begrenzt möglich ist, ein ungenügendes Gutachten zu erkennen.

Zu begrüßen ist deshalb die inzwischen mögliche zertifizierte Weiterbildung zum Forensischen Psychiater. Zu wünschen wäre aber, dass die Gerichte deren Kompetenzen auch dadurch nutzen, dass sie legalprognostische und behandlungsbezogene Fragestellungen nicht nur dann – wie in hiesiger Untersuchung festgestellt – in einen Gutachtenauftrag aufnehmen und die entsprechenden Feststellungen in den Entscheidungsgründen darlegen, wenn dies für ihre eigene Entscheidung relevant ist (meist weil gemäß § 246a StPO mit einer Maßregelnanordnung zu rechnen ist), sondern gerade auch dann, wenn angesichts des Tatvorwurfs eine langjährige Jugend- oder Freiheitsstrafe nicht auszuschließen ist. Das beinhaltet auch, dass gutachterliche und gerichtliche Ausführungen zur Behandlungsindikation – wie jedoch mehrfach geschehen – nicht davon abhängig gemacht werden, dass bei dem Beschuldigten die Voraussetzungen verminderter Schuldfähigkeit vorliegen.

Tatsächlich zeigen die Ergebnisse der vorliegenden Studie, dass die Tatgerichte in ihren Feststellungen im Wesentlichen darauf fokussiert sind, die von ihnen getroffene Entscheidung zu begründen, so dass darüber hinaus reichende legalprognostische und behandlungsorientierte Informationen und Erwägungen die Ausnahme bilden. Allerdings ließ sich auch feststellen, dass sich in den Bezugsentscheidungen 1999/2000 ein nicht unerheblicher Teil der Gerichte im Kontext von Sicherungsverwahrung und damit jenseits gerichtlicher Entscheidungs- und Einflussmöglichkeit mit der Behandlungsfrage befasst hat. Insofern spricht einiges dafür, dass die Strafjustiz zwar die grundsätzliche Relevanz prognostischer und behandlerischer Aspekte sieht, hingegen nicht den positiven Anteil, den sie daran haben könnte und sollte. Das mag auch in den Berufsbildern wurzeln, steht aber zudem damit in Zusammenhang, dass insbesondere der Behandlungsgedanke rechtlich im Erkenntnisverfahren kaum verankert ist. Hier ist es an der Politik, durch entsprechende Regelungen, etwa im Sinne der oben genannten regelmäßigen Begutachtungspflicht, das fachliche Verständnis der Strafjustiz zu schärfen.